



HVBG

HVBG-Info 40/1999 vom 23.12.1999, S. 3799 - 3803, DOK 451.1

**Zur MdE-Bewertung gemäß § 581 Abs. 2 RVO für eine Außenbandruptur am linken Sprunggelenk bei einem Balletttänzer - BSG-Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 49/98 R**

Zur MdE-Bewertung gemäß § 581 Abs. 2 RVO (= § 56 Abs. 2 SGB VII) für eine Außenbandruptur am li. Sprunggelenk bei einem Balletttänzer;

hier: BSG-Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 49/98 R - (Bestätigung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 17.09.1998 - L 6 U 424/96 - in HVBG-INFO 1999, 1038-1046)

Das BSG hat mit Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 49/98 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage der Erhöhung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nach § 581 Abs 2 RVO bei einem wegen der Unfallfolgen auf einen qualitativ gleichwertigen Beruf umgeschulten Balletttänzer.

Orientierungssatz:

Aus dem auch im Sozialversicherungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben ist ein Versicherter gehalten, diese Fähigkeiten, die er durch eine erfolgreich abgeschlossene Reha-Maßnahme erworben hat, entsprechend einzusetzen, ohne sich etwa auf deren soziale oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Maßnahme auf seinen eigenen Wunsch hin durchgeführt worden ist.